

Gebührenverordnung

vom 8. Juni 2026
in Kraft seit 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	5
Art. 2	Gebührenpflicht	5
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5	Gebührentarife	6
Art. 6	Gebühreermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10	Kostenvorschuss, Kautions	7
Art. 11	Mehrwertsteuer	7
Art. 12	Fälligkeit	7
Art. 13	Gebührenverfügung	7
Art. 14	Mahnung und Betreibung	8
Art. 15	Verzugszins	8
Art. 16	Verjährung	8
II.	Die einzelnen Gebühren	8
A.	Verwaltung allgemein	8
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	8
B.	Bau und Planung	9
Art. 19	Grundlagen	9
Art. 20	Gebührenbemessung	9
Art. 21	Gebührenrahmen	9
Art. 22	Weitere Bewilligungen	10
Art. 23	Gebührenreduktion	10
Art. 24	Planungen	10
Art. 25	Natur- und Heimatschutz	10
C.	Liegenschaften, kommunale Einrichtungen	11
Art. 26	Bibliothek	11
Art. 27	Gemeindeeigene Räumlichkeiten, Sportanlagen, Turnhallen, Hallenbad	11
Art. 28	Marktbetrieb	11
D.	Tiefbau und Infrastrukturanlagen	11
Art. 29	Baulicher Strassenunterhalt	11
Art. 30	Energieversorgung	11
Art. 31	Wasserversorgung	11
Art. 32	Siedlungsentwässerung	12

Art. 33	Forstbetrieb	12
Art. 34	Unterhaltsbetrieb	12
Art. 35	Entsorgungswesen	12
E.	Bürgerrecht	12
Art. 36	Einbürgerungen	12
F.	Einwohnerdienste	12
Art. 37	Einwohnerdienste	12
Art. 38	Datenbekanntgabe	12
G.	Soziales	13
Art. 39	Wirtschaftliche Hilfe	13
Art. 40	Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten	13
H.	Friedhofwesen	13
Art. 41	Bestattungskosten	13
Art. 42	Grabunterhalt und Grabpflege	13
I.	Feuerwehr und Zivilschutzwesen	13
Art. 43	Feuerwehr	13
Art. 44	Zivilschutz	14
J.	Polizeiwesen	14
Art. 45	Gastgewerbepatente	14
Art. 46	Hinausschieben der Schliessungsstunden	14
Art. 47	Abgabe auf gebrannte Wasser	14
Art. 48	Weitere polizeiliche Bewilligungen	14
Art. 49	Hunde	14
Art. 50	Waffenerwerbsscheine	14
K.	Nutzung öffentlicher Grund	15
Art. 51	Parkgebühren	15
Art. 52	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	15
L.	Schule und schulergänzende Betreuung	15
Art. 53	Verwaltungsleistungen	15
Art. 54	Schulergänzende Betreuung	15
Art. 55	Freiwillige Angebote der Schule	15
M.	Steuerausweise und -erklärungen	15
Art. 56	Steuerausweise	15
III.	Rechtspflege	16
Art. 57	Wiedererwägungsgesuche	16
Art. 58	Neubeurteilungen	16
Art. 59	Friedensrichter	16

IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 60	Übergangsbestimmungen	16
Art. 61	Inkrafttreten	16

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Ziffer 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fehraltorf folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) Leistungen der Werke,
- c) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistungen in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarife

¹ Das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt in den Gebührentarifen die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeinderat legt ebenfalls die Benützungsgewühren und Eintrittspreise für die gemeindeeigenen Liegenschaften oder Betriebsanlagen fest.

⁵ Die Gebührentarife sowie deren Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹ Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, in einem separaten Tarif geregelt werden,
- b) bei einer wirtschaftlich kommerziellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache auf eine markt- und nachfragegerechte Höhe angehoben werden,
- c) für in Fehraltorf domizilierte und der Gemeinde gemeldete und anerkannte Vereine sowie gemeinnützige Körperschaften reduziert oder diese von den Gebühren für die Benutzung öffentlicher Räume ganz befreit werden,
- d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

- Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand
Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus, dem tatsächlichen Aufwand entsprechend, angepasst werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.
- Art. 10 Kostenvorschuss, Kautions
¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
² Für die Benützung von öffentlichen Sachen und Einrichtungen kann eine Kautions erhoben werden.
³ Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- Art. 11 Mehrwertsteuer
In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.
- Art. 12 Fälligkeit
¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benützung oder mit der Benützung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.
⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
⁵ Bei Bedarf wird für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Liegenschaften ein Nutzungsvertrag erstellt. Es gelten dann die darin vereinbarten Fälligkeiten, Gebühren und Termine.
⁶ Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- Art. 13 Gebührenverfügung
¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 15 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum können Gebühren und Auslagen gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verzinst werden.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von Neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten, soweit in den Spezialbestimmungen nichts anderes angeordnet wird.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gelten das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. Bau und Planung

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Gebühren können wie folgt bemessen werden:

- a) pauschal,
- b) nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- c) nach der mutmasslichen Bausumme,
- d) nach der Gebäudeversicherungssumme,
- e) nach Aufwand.

² Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr,
- b) Publikationsgebühr,
- c) Bearbeitungsgebühr,
- d) Baukontrollgebühr,
- e) Administrativgebühr.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben betragen im Minimum CHF 150.00. Die Maximalgebühr beträgt CHF 60'000.00.

² Sie werden für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Für die erforderlichen Bauabnahmen bzw. -kontrollen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen (i. d. R. Erstkontrollen) werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Sie sind in der Bewilligungsgebühr enthalten.

⁴ Sonstige Baukontrollen sowie Nachkontrollen inklusive der Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

⁶ Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.00.

Art. 22 Weitere Bewilligungen

Für weitere Bewilligungen (Reklamebewilligung, bau- und feuerpolizeiliche Massnahmen, Grenzmutationen etc.) werden Gebühren von CHF 150.00 bis CHF 10'000.00 erhoben. Die Details regelt der Gebührentarif.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits durch einen Vorentscheid beurteilt, so kann die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, können zu angemessen reduzierten Gebühren erfolgen. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen können sich die Gebühren um bis zu 50 % reduzieren:

- a) Bauverweigerung oder Nichteintretensentscheid,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen,
- c) Einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren,
- d) Behandlung von Vorentscheiden.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall CHF 150.00.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten und externe Kosten gehören dazu.

Art. 25 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen für externe Gutachten.

C. Liegenschaften, kommunale Einrichtungen

Art. 26 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Bibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Sie müssen nicht kostendeckend sein.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 27 Gemeindeeigene Räumlichkeiten, Sportanlagen, Turnhallen, Hallenbad

¹ Für die Benützung von Sportanlagen, des Hallenbades und/oder gemeindeeigener Räumlichkeiten werden Gebühren nach festgelegten Zeiten und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhen und die Annullationsbedingungen fest.

³ Die Kosten für Umtriebe und Zusatzaufwendungen können nach Aufwand erhoben werden.

Art. 28 Marktbetrieb

Der Gemeinderat erhebt für den Marktbetrieb Gebühren, insbesondere eine Standgebühr nach Standfläche und Zeit der Aufstellung oder eine Ausleihgebühr für Marktstände nach Art und Grösse des Standes und Zeit der Ausleihe.

D. Tiefbau und Infrastrukturanlagen

Art. 29 Baulicher Strassenunterhalt

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabentarifen des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten bei Aufgrabungen im Strassengebiet.

Art. 30 Energieversorgung

¹ Die Gemeinde erhebt kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für die leistungsgebundene Versorgung von Liegenschaften und Bezügerinnen und Bezügerern mit Energie.

² Der Bezug von Energie berechtigt die Gemeinde, für den Anschluss einer Liegenschaft an das Versorgungsnetz eine Anschlussgebühr und eine Benützungsg Gebühr zu erheben.

³ Die Beiträge und die Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarif- und Gebührevorschriften zum Reglement der Stromversorgung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 31 Wasserversorgung

Die Beiträge und die Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarif- und Gebührevorschriften zum Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 32 Siedlungsentwässerung
Die Beiträge und die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO) und der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 33 Forstbetrieb
Es gelten die Verrechnungsansätze der Gemeinde Russikon.

Art. 34 Unterhaltsbetrieb
Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes für Personalstunden und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie die Verrechnungsansätze des Gärtnerverbandes für Personalstunden.

Art. 35 Entsorgungswesen
Die Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Fehraltorf.

E. Bürgerrecht

Art. 36 Einbürgerungen
¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Entscheide in Bürgerrechtsangelegenheiten von Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern fest.
² Die Gebühren stützen sich auf Vorgaben des kantonalen Rechts.
³ Für Schweizer Bürger, welche ein Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts stellen und welche seit mehr als zehn Jahren auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind, entfällt die Erhebung der Einbürgerungsgebühr.

F. Einwohnerdienste

Art. 37 Einwohnerdienste
¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 38 Datenbekanntgabe
Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für Vereine mit Sitz in Fehraltorf und für im Kantonsrat und in der Gemeinde vertretene politische Parteien unentgeltlich.

G. Soziales

Art. 39 Wirtschaftliche Hilfe

Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfe für das Migrationsamt sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

Art. 40 Betriebsbewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten

¹ Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen für Horte und Kinderkrippen sowie die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden die externen Kosten der beauftragten Fachstelle sowie die Schreibgebühr weiterverrechnet.

² Die Höhe der Bewilligungsgebühr richtet sich nach dem effektiven Aufwand. Die Schreibgebühr wird im Gebührentarif durch den Gemeinderat festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den in der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vorgesehenen Bandbreiten.

³ Bei den Tagesfamilien übernimmt die Gemeinde gemäss Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung PAVO) die Kosten der Aufsicht.

H. Friedhofswesen

Art. 41 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

² Darüber hinausgehende Gebühren werden gemäss kommunaler Bestattungsverordnung vom Gemeinderat festgesetzt.

³ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Fehraltorf trägt die Gemeinde.

Art. 42 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Grabunterhalt und die Grabpflege werden vom Gemeinderat festgesetzt und der anordnungsberechtigten Person jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierung und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Feuerwehr und Zivilschutzwesen

Art. 43 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Orts-/Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach dem effektiven Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 44 Zivilschutz

Für Begutachtung von Projekten inkl. Schutzraumbaupflicht durch das Kontrollorgan, sowie auch für Prüfung des Gesuches um Ersatzabgabe, Prüfung der Statik, Abnahmen von Bewehrungen und Schutzräumen etc. werden die Gebühren nach Aufwand erhoben.

J. Polizeiwesen

Art. 45 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden CHF 80.00 bis CHF 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr von maximal CHF 1'500.00 erhoben.

Art. 47 Abgabe auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser richtet sich nach der kantonalen Gastgewerbeverordnung.

Art. 48 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 49 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährliche Gebühren gestützt auf das kantonale Hundegesetz.

² Der Gemeinderat legt die Gebühr im Gebührentarif fest.

Art. 50 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

K. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 51 Parkgebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. Die Bezugsberechtigung und die Gebührenhöhe werden im Gebührentarif näher bezeichnet.

Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

² Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

L. Schule und schulergänzende Betreuung

Art. 53 Verwaltungsleistungen

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen Gebühren.

Art. 54 Schulergänzende Betreuung

Die Gebühren für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) sind geregelt im Anhang der Ausführungsbestimmungen zur FEB-Verordnung.

Art. 55 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwillige Lager wie Wintersportlager,
- b) Erwachsenenbildung.

M. Steuerausweise und -erklärungen

Art. 56 Steuerausweise

¹ Für Duplikate von Steuererklärungen und Steuerrechnungen werden Gebühren erhoben entsprechend dem Aufwand und der Anzahl Kopien.

² Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode maximal CHF 100.00.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

III. Rechtspflege

Art. 57 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen, und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 58 Neubeurteilungen

Die für die Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 59 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 61 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2026 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 11. Juni 2018.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 8. Juni 2026.

8320 Fehraltorf, 8. Juni 2026

Gemeindeversammlung

Anton Muff
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber